

Anlage 1

1. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014“

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 17 und 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4.4.2016 (BGBl. I S. 569), in Verbindung mit den §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610) und § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am _____.2016 die 1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 beschlossen:

§ 1 Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 wird wie folgt geändert:

1) Das Abkürzungsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

„AbfGS	Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),
AbfWS	Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),
Sondernutzungssatzung	Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.08.2010,
Straßenreinigungssatzung	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) vom 26.11.2014,
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, 341),
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),
AltfahrzeugV	Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung) vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 95 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 96 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
AltöIV	Altölverordnung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382),
BattG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2071),
BKleinG	Bundeskleingartengesetz vom 28.02.1983 (BGBl. I S.210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146),
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739, 1769),
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 4.4.2016 (BGBl. I S. 569),
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Art. 390 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474),
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 17.07.2014 (BGBl. I S. 1061),
VO (EG) Nr. 1069/2009	Verordnung (EG) Nr.1069/2009 des europäischen Parlaments u. d. Rates vom 21.10.2009 (ABl. Nr. L 300 vom 14.11.2009 S.1) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte),
Stadt	Stadt Halle (Saale),
HWS	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,
MGB	Müllgroßbehälter,
UFB	Unterflurbehälter,
Wertstoffmärkte	Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,“

- 2) § 3 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Unbefugten Dritten ist es nicht gestattet, die zur Abholung bereitgestellten Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.“
- 3) § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.

- b) Absatz 2 Satz 4 wird zum neuen Satz 3 und wie folgt gefasst:
 „Die Stadt kann vom Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 7 Abs. 4 KrWG).“
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „EU-HygieneV“ durch „VO (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Ziffer 3 werden nach dem Wort „darstellen“ die Wörter „(§§ 15 und 16 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.)“ angefügt.
 - e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Besitzer“ durch die Wörter „Erzeuger oder Besitzer“ ersetzt.
 - f) In Absatz 7 wird das Wort „Besitzern“ durch die Wörter „Erzeugern oder Besitzern“ ersetzt.
- 4) § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 „Hierzu ist der Stadt das Formular „Erklärung zur Eigenkompostierung“ (unter www.halle.de) vollständig ausgefüllt vorzulegen.“
 Die bisherigen Sätze 2 bis 5 verschieben sich entsprechend.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „in eigenen Anlagen“ durch die Wörter „in eigenen zugelassenen Anlagen“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
- 5) § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Die Erfassung der angefallenen Bioabfälle von Wohngrundstücken erfolgt in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (Biotonne). Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 können zusätzlich zur Biotonne in den zugelassenen Grünschnittsäcken (§ 22 Abs. 2 Ziff. 6) bereitgestellt werden. Näheres regeln §§ 22 bis 27.“
 - b) Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:
 „(4) Darüber hinaus werden Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 auf Anforderung durch die HWS über Absetzcontainer abgefahren (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).
 (5) Grünabfälle nach Abs. 1 Ziff. 1 können auch an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem). Die Abgabe von Grünabfällen ist je nach Abfallart und Herkunft gebührenpflichtig (vgl. AbfGS).
 (6) Für Weihnachtsbäume (ohne Baumschmuck) können gesonderte Sammlungen erfolgen. Die dafür vorgesehenen Bereitstellflächen und der Zeitraum der Getrennterfassung werden bekannt gegeben.“
- 6) § 10 wird wie folgt geändert:
- Der folgende neue Absatz 3 wird eingefügt:
 „(3) Darüber hinaus kann Altpapier auf Anforderung durch die HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“
 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

- 7) § 11 wird wie folgt geändert:
Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Darüber hinaus können Kunststoff- und Metallabfälle getrennt voneinander auf Anforderung durch die HWS über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“
- 8) § 13 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Altholz kann auch auf Anforderung durch die HWS separat über Container abgefahren werden (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. AbfGS).“
b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Anlieferung von Altholz ist je nach Herkunft und Menge gebührenpflichtig (vergl. AbfGS).“
- 9) Im § 14 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefasst:
„(1) Elektroaltgeräte im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziff. 6 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Nummer 3 ElektroG, die einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung bedürfen. Dazu gehören Haushaltsgroß- und -kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik und der Unterhaltungselektronik, Photovoltaikmodule, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente und automatische Ausgabegeräte.
(2) Elektroaltgeräte aus privaten Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen gemäß § 3 Nummer 5 ElektroG sind ausschließlich der Stadt, den Vertreibern oder Herstellern zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu überlassen, eine Überlassung im Rahmen gemeinnütziger oder gewerblicher Sammlungen ist unzulässig.
Vor der Abgabe sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, von diesem zu trennen.
(3) Elektroaltgeräte (auch Gasentladungslampen und schadstoffhaltige Energiesparlampen) können an den Wertstoffmärkten zu deren Öffnungszeiten abgegeben werden (Bringsystem, vergl. § 29 Abs. 1). Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 6 nach § 14 Absatz 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vorab mit der HWS abzustimmen.“
- 10) § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Schadstoffmobil“ werden die Wörter „in haushaltsüblichen Mengen“ eingefügt.
- 11) Im § 17 Abs. 1 Satz 4 wird die Klammer nach „17 06 04“ gestrichen.
- 12) § 22 wird wie folgt geändert:
a) Im Absatz 2 werden die Ziffern 1 bis 3 wie folgt gefasst:
„1. für die Restmüllentsorgung:
- fahrbare Restmüllbehälter (grau): MGB mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum
- Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³
2. für die Bioabfallentsorgung:
- fahrbare Biotonnen (braun): MGB mit 120 l und 240 l Füllraum
- Unterflurbehälter: UFB in der Größe von 3 m³
3. für die Altpapierentsorgung:
- fahrbare Papiertonnen (blau): MGB mit 120 l, 240 l und 1100 l Füllraum
- Unterflurbehälter: UFB in den Größen von 3 m³, 4 m³ und 5 m³“

- b) In Absatz 2 Ziffer 6 werden die Wörter „gelegentlich anfallender“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:
 „Grünschnittsäcke dürfen nur für gelegentlich vermehrt angefallene Grünabfälle von Wohngrundstücken zusätzlich zu den in Abs. 2 Ziff. 2 genannten Biotonnen verwendet werden.“
 - d) Absatz 4 erhält folgenden Satz 5:
 „Die Nutzung von Unterflurbehältern setzt die Errichtung eines geeigneten unterflurigen Standplatzes entsprechend den Bestimmungen des § 26 Abs. 9 voraus.“
 - e) In Absatz 5 Satz 5 werden die Wörter „Restabfallbehälter und Biotonnen“ durch die Wörter „fahrbaren Abfallbehälter“ ersetzt.
 - f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Biotonnen und Restmüllbehälter sowie Unterflurbehälter für Bioabfälle und Restmüll werden einmal pro Jahr gereinigt.“
- 13) § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Sätze 3 bis 5:
 „In diesem Fall beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Bei erforderlicher Abfuhr von Grünabfällen sind Absetzcontainer bei der HWS zu bestellen. Die Nutzung von Grünschnittsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 6 ist hierfür nicht zulässig.“
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „Der Vorstand einer Kleingartenanlage stimmt bis Ende März eines jeden Jahres mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober mit der HWS die Abfuhr der Abfälle ab. Hierzu hat der Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Soll die Entsorgung über Restmüllsäcke erfolgen, sind diese durch den Vorstand bis Ende März bei der HWS zu erwerben.“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Umleerbehälter“ das Wort „, Container“ eingefügt.
- 14) § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Um eine spätere ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass das zugelassene Nutzungsvolumen nicht überschritten wird und ihre Deckel mühelos vollständig schließen, bzw. dass sich bei Unterflursystemen die Schüttschwinge schließt.“
 - b) In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „Der Nachweis der Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts liegt bei der HWS.“
- 15) § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Die Entleerung von Biotonnen und Unterflurbehältern für Bioabfälle erfolgt 14-täglich.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Entleerung von Unterflurbehältern für Papier erfolgt 14-täglich oder 4-wöchentlich.“

- c) In Absatz 3 wird nach Ziffer 4 folgender Satz angefügt:
 „Die Entleerung von Unterflurbehältern für Restmüll erfolgt 14-täglich.“
- d) Absatz 5 erhält folgende Sätze 2 bis 4:
 „Die Abfuhr von mehr als 7 Abfallsäcken erfolgt auf Antrag als gesonderte gebührenpflichtige Einzelentsorgung nach Abs. 6 Satz 2 außerhalb der Regeltouren und ist vorab mit der HWS abzustimmen.
 Satz 2 gilt nicht für die Restmüllentsorgung über zugelassene Restmüllsäcke nach § 23 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6. In diesen Fällen werden Einzelheiten zur Sackabfuhr in der entsprechenden Abstimmung mit der HWS festgelegt.“
- e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Eine zusätzliche gebührenpflichtige Einzelentsorgung kann vom Anschlusspflichtigen für die Biotonnen und Restmüllbehälter sowie für die Unterflurbehälter für Bioabfälle und Restmüll bei der HWS beantragt werden.“
- f) Folgender neuer Absatz 9 wird eingefügt:
 „(9) Abfallbehälter, die gemäß Abs. 8 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Gleiches gilt für die Abfuhr von Abfallsäcken. Eine gebührenpflichtige Nachentsorgung kann auf Antrag erfolgen (vergl. AbfGS).“
 Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- 16) In § 26 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
 „(9) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann auf dem Grundstück des Antragstellers ein unterfluriger Standplatz betrieben werden. Dazu hat der Grundstückseigentümer die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen. Die Einholung der ggf. erforderlichen Erlaubnisse und die Herrichtung obliegen dem Grundstückseigentümer.
 Den Unterflurbehälter stellt die HWS zur Verfügung; er verbleibt in ihrem Eigentum. Die HWS setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Unterflursysteme werden nach erfolgter technischer Abnahme durch die HWS jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen.
 Einzelheiten zur Errichtung und zum Betrieb des unterflurigen Standplatzes sowie zur Kostentragung werden zwischen der HWS und dem Grundstückseigentümer schriftlich vereinbart.
 Zur Gewährleistung der An- und Abfahrt für die Entsorgungsfahrzeuge sowie der gefahrlosen Entleerung der Unterflurbehälter ist vor Baubeginn immer eine schriftliche Standplatzbestätigung der HWS einzuholen, die sich nach den systemseitigen Vorgaben richtet.“
 Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.
- 17) Im § 27 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Anschlusspflichtigen“ durch die Wörter „Anschluss- und Benutzungspflichtigen“ ersetzt.
- 18) § 31 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Für Sonderleistungen (z.B. Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3, 4 und 7, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 6, § 23 Abs. 4 Satz 4, Abs. 6 und 11, § 25 Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 und 9 Satz 3 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2) ist die HWS rechtzeitig vorher schriftlich zu beauftragen.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Fristenregelungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei der Nutzung von Unterflursystemen.“

19) § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 14 werden die Wörter „sie den Straßen- oder Fußgängerverkehr behindern oder gefährden oder“ gestrichen.

b) Ziffer 15 und Ziffer 17 werden gestrichen.

Dadurch verschieben sich die bisherigen Ziffern 16 und 18 entsprechend.

20) Die Anlage 1 zur AbfWS wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt gefasst:

„Die verschiedenen Abfallarten sind nach der AVV durch sechsstelligen Abfallschlüssel und die Abfallbezeichnung benannt. Gemäß Einleitung Punkt 3 zur Anlage der AVV bedeutet die Aufnahme eines Stoffes oder Gegenstandes in das Abfallverzeichnis nicht, dass er unter allen Umständen Abfall ist. Stoffe oder Gegenstände sind nur dann Abfälle, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung unter die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 1 KrWG fallen.“

b) Der Eintrag zum ElektroG in der Legende wird wie folgt gefasst:

„ElektroG der Rücknahmepflicht des ElektroG unterliegende Abfälle, die von der Stadt im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht aufgrund § 13 ElektroG nach § 14 AbfWS erfasst werden
Die Entsorgung erfolgt außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung, sofern keine Optierung nach § 14 Abs. 5 ElektroG vorliegt.“

c) Der Eintrag zur EU-HygieneV in der Legende wird wie folgt gefasst:

„VO (EG) Nr. 1069/2009 Die Entsorgung dieser Abfallart unterliegt den Regelungen der VO (EG) Nr. 1069/2009.“

d) In der Tabelle werden die Einträge zu folgenden Abfallschlüsseln wie folgt gefasst:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	E
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	E
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	E
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	E
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.	
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	E
08	ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG (HZVA) VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	E

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entsorgungsausschluss nach § 20 (2) KrWG
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	E
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	E
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	E
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	E
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	E
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	E
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHEISENHYDROMETALLURGIE	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	E
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSEER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	E
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSEER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	E
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	E
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	E
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	E
16 02 13*	gefährliche Bauteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	E
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	E
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	E
16 03 07*	metallisches Quecksilber	E
16 04 01*	Munitionsabfälle	E
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	E
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	E
17 01 03	Fliesen und Keramik	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	E
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	E
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	ggf. VO (EG) Nr. 1069/2009

e) Unter der Tabelle werden die Fußnoten (1), (3), (4) und (5) gestrichen.
In der Fußnote (2) wird das Wort „Bestandteile“ durch das Wort „Bauteile“ ersetzt.

§ 2 Diese Satzung tritt am 1.1.2017 in Kraft.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Halle (Saale), den _____.____.2016

-Dienstsiegel-